

D. Gestaltungsvorschriften gem. § 81 Abs. 1 BauO NW i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

1. Die privaten Stellplatzflächen sind mit Rasenkammersteinen zu versehen und zu begrünen. Alternativ kann auch Betonsteinpflaster mit den für die Eingrünung erforderlichen breiten Fugen von mindestens 2,5 cm Abstand zwischen den einzelnen Steinen zur Ausführung kommen. Je 4 Stellplätze ist ein heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 15 cm anzupflanzen.
2. Die privaten Verkehrs- und Lagerflächen, mit Ausnahme der o.g. Stellplatzflächen, sind mit Verbundsteinpflaster o.ä. oder als wassergebundener Decke auszuführen.
3. Reserveflächen und unbenutzte Grundstücksteile sind zwischenzeitlich mit einer niedrigen Vegetation, die nur geringer Pflege bedürfen (Wildrasen, Wildbuchen, Wildstauden o.ä.) zu begrünen.
4. Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen hin dürfen nur als Maschendrahtzaun oder Stahlmattenzaun mit hinterpflanzter Hecke ausgebildet werden. Die Höhe darf 2,5 Meter nicht überschreiten. Die Einfriedigungen müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche einen Abstand von mindestens 3 Meter haben. Die Flächen vor den Einfriedigungen sind entsprechend den o.g. Festsetzungen zu bepflanzen.
5. Die zulässigen Wohnungen bzw. Wohngebäude müssen sich den Industriegebäuden unterordnen und müssen mit den Hauptgebäuden verbunden werden. Sie müssen gestalterisch in Material und Architektur den Hauptgebäuden angepaßt werden.